



Für die Gemeinde Langenegg

Sachbearbeiter:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Zahl:

Datum:

DI Peter Heiß

+43 5512 26000-21

+43 5512 26000-4

baurecht@regiobregenzerwald.at

lg131.9-1/2020-2-8

26.02.2020

Antragsteller: Hubert Hagspiel, Vogt 70/Top 2, 6941 Langenegg

Vorhaben: Errichtung eines Containers

Standort: Gst.-Nr. 933/1, KG 91020 Unterlangenegg

K U N D M A C H U N G

Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 12.02.2020, eingelangt bei der Behörde am 21.02.2020, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für die Errichtung eines Containers auf der Liegenschaft, Gst.-Nr. 933/1, KG 91020 Unterlangenegg, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen des Antragstellers ohne Datum, eingelangt am 21.02.2020 ange-sucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 19.03.2020

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

08:15 Uhr an Ort und Stelle

anberaumt.

Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).

Die Nutzung bis 2022 ist noch detailliert darzulegen. Sollte keine landwirtschaftliche Notwendigkeit gegeben sein, ist gegebenenfalls bei der Gemeinde eine Ausnahme gemäß §22 RPG (Klein-räumigkeit) zu beantragen.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Impulszentrum 1135) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Do 8:00–12:00, Fr 8.00–14.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung neben dem Aushang an der Amtstafel auch auf der Homepage der Gemeinde Langenegg, www.Langenegg.at kundgemacht.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Verschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

**Der Bürgermeister
der Gemeinde Langenegg
Kurt Krottenhammer**

i.A. DI Peter Heiß



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Langenegg
Bach 127
6941 Langenegg
E-mail: gemeinde@langenegg.at
überprüft werden.

Amtstafel der Gemeinde Langenegg

angeschlagen am: 28.02.2020

abgenommen am:

Der Bürgermeister

Ergeht an:

Herrn Hubert Hagspiel, Vogt 70/Top 2, 6941 Langenegg

Herrn Konrad Halder, Englen 72, 6941 Langenegg, Brief: RSb

Frau Franziska Lässer, Englen 64, 6941 Langenegg, Brief: RSb

Herrn Ehrenreich Vögel, Englen 68/1, 6941 Langenegg, Brief: RSb

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Va - Landwirtschaft und ländlicher Raum, E-Mail:

An landwirtschaft@vorarlberg.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei, mit der bitte um Stellungnahme nach § 18, Abs. 3, Raumplanungsgesetz

Vorarlberger Energienetze GmbH, E-Mail: An kundmachungen@vorarlbergnetz.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Nachrichtlich an:

DI Peter Heiß, Intern, als bau- und brandschutztechnischer Sachverständiger

Gemeinde Langenegg – mit dem Ersuchen,

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
- um Veröffentlichung der Kundmachung auf der Gemeindehomepage (§ 42 Abs. 1 AVG)

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde sowie den Vermerk über die Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage;